Schutz- und Hygienekonzept

(gem. Corona-Verordnungen Baden-Württemberg)

|  |
| --- |
| Titel der Veranstaltung |
|  |
| Stand: 00.00.0000 |
|  |

**Veranstaltungsort**

Halle mit Adresse

**Veranstaltungsdatum**

00.00.0000

**Veranstaltungszeit**

Beginn an beiden Tagen: 00.00 Uhr

Ende an beiden Tagen: 00.00 Uhr

**Veranstalter**

Vereinsdaten

**Ansprechpartner:**

**Vorstand**

Vorname, Nachname

E-Mail

Telefonnummer

**Sportwart:in**

Vorname, Nachname

E-Mail

Telefonnummer

Inhalt

[Ziel des Schutz- und Hygienekonzeptes 3](#_Toc97970286)

[1. Organisatorische Rahmenbedingungen, Empfehlungen und Bestimmungen im Vorfeld der Veranstaltung 3](#_Toc97970287)

[1.1. Allgemeine Vorgabe für die Veranstaltung 3](#_Toc97970288)

[1.2. Teilnahmebedingungen für alle Teilnehmenden 3](#_Toc97970289)

[1.3. Ergänzende Bestimmungen für Veranstaltungsmitarbeiter:innen 4](#_Toc97970290)

[1.4. Zulässige maximale Anzahl von Personen an der Veranstaltung 4](#_Toc97970291)

[1.5. Vorgaben für die Turnierdurchführungen – Block- und Zeitmodelle 4](#_Toc97970292)

[2. Veranstaltungsdurchführung 5](#_Toc97970293)

[2.1. Anreise für alle teilnehmenden oder mitwirkenden Personen an der Veranstaltung 5](#_Toc97970294)

[2.2. Datenerfassung zur Kontaktnachverfolgung – Zugangskontrolle 5](#_Toc97970295)

[2.2.1. Regelungen für die Besucherströme 5](#_Toc97970296)

[2.2.2. Die verschiedenen Veranstaltungszonen 5](#_Toc97970297)

[2.2.3. Zugangsbereich der Teilnehmenden 5](#_Toc97970298)

[2.2.4. Sitzplatz Kennzeichnungspflicht und Kartenvorverkauf 5](#_Toc97970299)

[3. Hygienemaßnahmen für alle Teilnehmenden 5](#_Toc97970300)

[3.1. Maskenpflicht 5](#_Toc97970301)

[3.2. Abstandsgebot 6](#_Toc97970302)

[3.3. Persönliche Hygiene 6](#_Toc97970303)

[3.4. Allgemeine Hygienevorgaben für die Reinigung an der Veranstaltung 6](#_Toc97970304)

[4. Räumliche Hygienemaßnahmen 6](#_Toc97970305)

[4.1. Allgemeine Hygienevorgaben und Pflichten 6](#_Toc97970306)

[4.2. Standardhygiene für Flur-, Begegnungs-, Toiletten- und Sanitärräume 7](#_Toc97970307)

[5. Turnierdurchführung 7](#_Toc97970308)

[5.1. Anmeldung / Check-in 7](#_Toc97970309)

[5.2. Vorgaben zur Turnierzeit- und Raumplanung 8](#_Toc97970310)

[5.3. Ablauforganisation und Siegerehrung des Turniers 8](#_Toc97970311)

[6. Vorgaben für die gastronomische Ausgestaltung der Veranstaltung 9](#_Toc97970312)

[7. Änderungsvorbehalt 9](#_Toc97970313)

# Ziel des Schutz- und Hygienekonzeptes

Das Ziel des Schutz- und Hygienekonzeptes ist die Durchführung von allen möglichen Tanzsportturnierformen und der damit verbunden Sicherstellung, dass alle Teilnehmenden wie Sportler:innen, Wertungsrichter:innen, Trainer:innen, Veranstaltungsmitarbeiter:innen oder Besucher:innen nicht der Gefahr einer Infektion durch COVID-19 ausgesetzt sind bzw. durch COVID-19 eine Infektion erleiden.

# Organisatorische Rahmenbedingungen, Empfehlungen und Bestimmungen im Vorfeld der Veranstaltung

# Allgemeine Vorgabe für die Veranstaltung

1. Alle an der Veranstaltung teilnehmenden oder mitwirkenden Personen wie Besucher:innen, Sportler:innen, Trainer:innen, Wertungsrichter:innen und Veranstaltungsmitarbeiter:innen müssen einen vollständigen Impfschutz, einen gültigen genesenen Status gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) nachweisen oder über einen negativen Testnachweis, welcher nicht älter als 24 Stunden bei einem Antigen-Schnelltest bzw. 48 Stunden bei einer PCR-Testung sein darf, verfügen.
2. Ausgenommen sind Schüler:innen während der Schulzeit. Hier ist die Vorlage eines Schülerausweises ausreichend.

Während den gesetzlichen Schulferien in der Bundesrepublik Deutschland sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet einen negativen Testnachweis, welcher nicht älter als 24 Stunden bei einem Antigen-Schnelltest bzw. 48 Stunden bei einer PCR-Testung sein darf, vorzulegen.

1. Der Veranstalter ist verpflichtet beim Zugang zur Veranstaltung die jeweiligen Nachweise in digitaler Form in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument zu kontrollieren.

# Teilnahmebedingungen für alle Teilnehmenden

1. Die Teilnahme oder die Mitwirkung an der Veranstaltung ist für alle teilnehmenden oder mitwirkenden Personen untersagt, wenn
2. sie die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Atemnot, Fieber, erneut auftretender Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen;
3. sie einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen;
4. sie entgegen den Bestimmungen der CoronaVO oder des IfSG keine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen;
5. ein Aufenthalt in einem Mutanten Risikogebiet innerhalb von 10 Tagen vor der Veranstaltung zurück liegt oder
6. ein Sachverhalt vorliegt, der die Teilnahme nach der Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ) nicht gestattet.
7. Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte so weit wie möglich minimiert ist.
8. Begleitpersonen der Wertungsrichter:innen sind dem Ausrichter verbindlich vor dem Veranstaltungstag mitzuteilen.
9. Zusätzlich werden folgende Regelungen von allen teilnehmenden oder mitwirkenden Personen während der Veranstaltung eingehalten:

* Die gründliche Handhygiene und die Einhaltung der Hust- und Niesetikette
* Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln werden während der Anwesenheit auf der Turnierveranstaltung eingehalten
* Der Tragepflicht einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) und den Aushängen ist Folge zu leisten

1. Der Veranstalter kann am Veranstaltungstag alle teilnehmenden oder mitwirkenden Personen einem Fieber Screening unterziehen, welches vor Ort durchgeführt wird. Bei einer Körpertemperatur von 38,5 Grad und höher erfolgt der sofortige Veranstaltungsausschluss der betreffenden Personen.

Bei Zuwiderhandlung erfolgt der Ausschluss der betreffenden Personen aus der Veranstaltung.

# Ergänzende Bestimmungen für Veranstaltungsmitarbeiter:innen

1. Die Veranstaltungsmitarbeiter:innen sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben für die jeweiligen Veranstaltungsbereiche.
2. Die persönliche Hygiene der Veranstaltungsmitarbeiter:innen ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Veranstaltungsort sicherzustellen.
3. Außerdem werden folgende Punkte durch die Veranstaltungsmitarbeiter:innen anerkannt:
4. Die gründliche Handhygiene und die Hust- und Niesetikette sind verpflichtend einzuhalten.
5. Den Aushängen ist Folge zu leisten.
6. Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind während der Anwesenheit auf der Turnierveranstaltung verpflichtend einzuhalten.

# Zulässige maximale Anzahl von Personen an der Veranstaltung

Die Anzahl der maximal anwesenden Personen an der Veranstaltung richten sich nach den Verordnungen CoronaVO Sport, der CoronaVO in ihren jeweils aktuell gültigen Fassungen sowie nach den damit verbunden kommunalen oder auch kurzfristig verkündeten Maßnahmen der Landesregierung Baden-Württemberg zur Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie.

# Vorgaben für die Turnierdurchführungen – Block- und Zeitmodelle

Turnier- und Zeitmodelle sind unter folgenden Aspekten gebildet:

1. Berücksichtigung der maximalen Personenanzahl der Sportler:innen. Ein Tanzpaar ist zahlenmäßig mit zwei Personen zu werten.
2. Die Einhaltung der maximal erlaubten Personenanzahl während der gesamten Veranstaltung ist mit geeigneten Maßnahmen, wie z. B. durch die Digitale Besucherregistrierung sicherzustellen.
3. Beachten Sie die Vorgaben des DTV für An- und Genehmigungspflicht der Turnierveranstaltung.
4. Dem ESV-Beauftragten ist die Vorschaltung des Top Turnier Meldesystems mit der Anmeldung direkt mitzuteilen. Im Nachgang kann das Top Turnier Meldesystem nicht mehr der ESV vorgeschaltet werden.
5. Begleitpersonen wie z. B. bei Kinder- und Jugendturnieren sind mit zu berücksichtigen.
6. Zwischen den Turnieren/Turnierblöcken muss die Zeit so kalkuliert werden, dass die zulässige Anzahl der Personen für die Veranstaltung nicht überschritten wird, ggf. wird eine ausreichend große Pause zur vollständigen Räumung des Veranstaltungsortes zwischen den jeweiligen Turnierblöcken empfohlen.
7. Dem Wertungsgericht ist ein fester Platz oder eine feste Zone zuzuweisen für die Dauer ihrer Wertungsrichteraufgaben.
8. Für die Kontrollierbarkeit der Besucher:innen wird ein Kartenverkauf mit ggf. fester Sitzplatzzuweisung eingesetzt.
9. Kartenverkäufe können zeitlich ggf. limitiert und mit einer möglichen Räumung zwischen den Turnierblöcken und dem Einlass zum nächsten Turnierblock kontrolliert werden.

# Veranstaltungsdurchführung

# Anreise für alle teilnehmenden oder mitwirkenden Personen an der Veranstaltung

Die An- und Abreise der jeweiligen mitwirkenden Personengruppen sollte mit dem eigenen PKW erfolgen. Fahrgemeinschaften sollten möglichst unterbleiben.

# Datenerfassung zur Kontaktnachverfolgung – Zugangskontrolle

1. Die erforderlichen Nachweise (Impf- oder Testnachweise) sind unaufgefordert an den Zugängen zu der Veranstaltung vorzuzeigen. Die digitale Nachweisprüfung erfolgt mit der CovPass Check App (oder vergleichbar) in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument.
2. Ist für den Einlass eine digitale Registrierung erforderlich, so ist diese vorzuzeigen.
3. Ergänzend kann bei Einlass ein Fieber-Screening erfolgen.

# Regelungen für die Besucherströme

1. Zur Regelung der Besucherströme beim Zu- und Abgang sowie während der Veranstaltung ist wann immer möglich das „Einbahnstraßenprinzip“ anzuwenden.
2. Zum Beginn der Veranstaltung werden im Außen- und Innenbereich Abstandsmarkierungen in Form von Aufstellern sowie ausreichend Ordnungspersonal eingesetzt.
3. Die Aufsteller können alternativ mit einem QR-Code der gewünschten App für die Dokumentationspflicht versehen, um Warteschlangen bei der Registrierung zu vermeiden.
4. Im Eingangsbereich sowie im Zugangsbereich für die Sportler:innen werden Temperaturmessung vorgenommen.

# Die verschiedenen Veranstaltungszonen

Die Veranstaltungsstätte ist, insofern möglich, in feste Zonen aufzuteilen. Hierbei sind mindestens eine Sportler-, eine Zuschauer- und eine Logistikzone zu bilden. Ebenfalls ist eine Zone für Aufnahme anfertigende Personen zu berücksichtigen und einzuplanen.

Die Zonen dienen als fest zugewiesenen Aufenthaltsraum während der Veranstaltung. Eine Durch- und Vermischung der jeweiligen bestimmten Personengruppen ist weitgehend zu vermeiden.

# Zugangsbereich der Teilnehmenden

Der Zugangsbereich (Eingang) muss eine geeignete Schutzvorrichtung entweder in physischer Form (Plexiglas Spuckschutz) oder eine vergleichbare Schutzmaßnahme für die Veranstaltungsmitarbeiter:innen haben.

# Sitzplatz Kennzeichnungspflicht und Kartenvorverkauf

1. Die Besucher:innen bekommen einen festen Sitzplatz für die gesamte Veranstaltungsdauer, längstens für die Dauer der zeitlichen Gültigkeit der Eintrittskarte, zugewiesen. Ein Kartenvorverkauf ggf. durch ein entsprechendes Online-Tool wird empfohlen.
2. Für die Kontrolle der maximalen Anzahl der Besucher:innen werden nummerierte Eintrittskarten empfohlen.
3. Stehplatzkarten werden aus Sicht des Infektionsschutzes nicht empfohlen.

# Hygienemaßnahmen für alle Teilnehmenden

# Maskenpflicht

1. Eine medizinische Maske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Innenräumen getragen werden, auch am Sitzplatz. Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres müssen eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) in Innenräumen tragen, auch am Sitzplatz.
2. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
3. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
4. für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
5. für Veranstaltungsmitarbeiter:innen an Einsatzorten, an denen sich keine Besucher:innen aufhalten,
6. wenn keine weiteren ergänzenden Regelungen der CoronaVO über die allgemeinen Pflichten für den Arbeitsschutz aus der CoronaVO zusätzliche Anforderungen einzuhalten sind,
7. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

# Abstandsgebot

Der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern ist einzuhalten.

Das Abstandsgebot muss auf den Sitzplätzen ebenfalls eingehalten werden. Das Abstandsgebot gilt nicht für das zulässige Zusammentreffen von mehreren Personen gemäß den allgemeinen Kontaktbeschränkungen der CoronaVO in ihrer aktuell gültigen Fassung.

# Persönliche Hygiene

1. Die gründliche Handhygiene und die Hust- und Niesetikette sind verpflichtend einzuhal­ten.
2. Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind während der Anwesenheit verpflichtend einzuhalten.

# Allgemeine Hygienevorgaben für die Reinigung an der Veranstaltung

Aufgrund der Corona-Verordnung (CoronaVO) der Landesregierung Baden-Württemberg sind die unter §§ 3 - 7 geltenden Bestimmungen umzu­setzen. Zur Reinigung sind die vorgeschriebenen Materialien gemäß Infektionsschutzgesetz zu verwenden.

# Räumliche Hygienemaßnahmen

# Allgemeine Hygienevorgaben und Pflichten

1. Die Verantwortlichen der Veranstaltung haben ein Hygienekonzept nach § 7 CoronaVO zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.
2. Soweit durch ergänzende Regelungen der CoronaVO allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 für den Arbeitsschutz einzuhalten sind, hat der Veranstalter mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
3. Die Infektionsgefährdung von Veranstaltungsmitarbeiter:innen ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren.
4. Veranstaltungsmitarbeiter:innen sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben.
5. Die persönliche Hygiene von Veranstaltungsmitarbeiter:innen ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren.
6. Den Veranstaltungsmitarbeiter:innen sind in ausreichender Anzahl medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
7. Veranstaltungsmitarbeiter:innen, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
8. Der Veranstalter darf Informationen nach Abs. 2 Nr. 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Veranstaltungsmitarbeiter:innen zu erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Veranstaltungsmitarbeiter:innen sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Der Veranstalter hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem die CoronaVO in Ihrer jeweils gültigen Fassung außer Kraft tritt.
9. Die Personenzahl muss auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen begrenzt werden, damit eine Umsetzung der Abstandsregel ermöglicht wird.
10. Soweit möglich, sind die Bereiche zwischen den Sportler:innen und den Besucher:innen strikt zu trennen.
11. Innenräume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind regelmäßig und ausreichende zu lüften, von sowie die Lüftungsanlagen regelmäßig zu warten.
12. Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen.
13. Gegenstände, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden (z.B. Besteck), sind oder zu desinfizieren.
14. Sanitär- und Toilettenbereiche sind regelmäßige zu kontrollieren und zu reinigen.
15. Handwaschmittel sowie von wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen sind in ausreichender Menge vorzuhalten.
16. Über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen ist rechtzeitig und verständlich zu informieren.

# Standardhygiene für Flur-, Begegnungs-, Toiletten- und Sanitärräume

1. Das „Einbahnprinzip“, d. h. eine Person oder eine Personengruppe aus dem Raum verlässt zunächst den Raum, bevor eine andere Person oder Personengruppe den Raum betritt, ist anzuwenden;
2. Die Standardhygiene in den Flur- und Begegnungsräumen ist sicherzustellen;
3. Als Standardhygiene gelten:
4. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen.
5. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die während der Veranstaltung von Personen berührt werden. Zur Reinigung sind die vorgeschriebenen Materialien gemäß dem Infektionsschutzgesetz zu verwenden.
6. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, sowie Hinweise auf gründliches Händewaschen.

# Turnierdurchführung

# Anmeldung / Check-in

1. Es ist nur eine Online-Registrierung durch das ESV-Portal möglich. Startgebühren sind gegebenenfalls vorzugsweise Online zu zahlen.
2. Mit Check-in verpflichten sich die Sportler:innen die Mindestanforderungen des Ausrichters zum Gesundheitsschutz, die damit verbunden Auflagen/Verordnungen des Bundeslandes Baden-Württemberg und die damit verbundenen Sanktionen (Zutritts- und Betretungsverbot, Hausrecht des Veranstalters) zu akzeptieren.
3. Es sind mehrere Check-in-Schalter an einem Ort mit ausreichendem Raum unter den gelten Abstandregeln zu organisieren, wenn dies die Anzahl der startenden Sportler:innen erforderlich macht.
4. Markierungen/Aufsteller für die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern sind anzubringen bzw. aufzustellen.
5. Die Sportler:innen in der Warteschlange halten die Abstandsregel ein, außer wenn zwischen den Sportler:innen folgende Verhältnisse gelten
6. Partner desselben Tanzpaares
7. Familienmitglieder oder Lebenspartner
8. Die Veranstaltungsmitarbeiter im Turnierbüro haben bei der Registrierung/Anmeldung eine medizinische Maske zu tragen.

# Vorgaben zur Turnierzeit- und Raumplanung

1. Der Zeitplan ist so zu gestalten, dass alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um unangemessene größere Ansammlungen von Sportler:innen in den Umkleidekabinen zu vermeiden und den Veranstaltungsort zu belüften.
2. Sportler:innen dürfen frühestens 2 Stunden vor ihrem jeweiligen Turnier am Turnier- und Veranstaltungsort eintreffen.
3. Ist eine räumliche Abgrenzung der Zuschauenden von den Sportler:innen nicht möglich ist kann zusätzliche abgegrenzte Coaching-Zone, insbesondere bei Kinder- und Jugendturnieren, eingerichtet werden.

# Ablauforganisation und Siegerehrung des Turniers

1. Sind mehrere Turnierleiter zeitgleich im Einsatz, sind die Mikrofone zu personalisieren und bei Moderatorenwechsel entsprechend hygienisch zu reinigen.
2. Wertungsrichter müssen während den Turnierrunden keinen Mund-Nasenschutz tragen. Das Tragen eines geeigneten Mund-Nasenschutzes wird aber empfohlen.
3. Pro Paar sollten 30 qm für die Berechnung der jeweiligen Rundeneinteilung zu Grunde gelegt werden.
4. Um Ansammlungen zu vermeiden, sollen die Ergebnisse nicht an der Wand im Innenraum veröffentlicht werden. Die Bekanntgabe der Ergebnisse wird von Runde zu Runde vom Turnierleiterteam durchgesagt ggf. mit einem elektronischen Ausgabegerät an eine Wand projiziert.
5. Der Veranstalter muss für einen Zugang zur Tanzfläche und einen Ausgang von der Tanzfläche sorgen, der mindestens 3 Meter breit ist.
6. Wenn die Möglichkeit besteht, werden vom Veranstalter mehr als ein Zugang zur Tanzfläche und einen Ausgang von der Tanzfläche zur Verfügung gestellt.
7. Die Tanzfläche ist im „Einbahnstraßenprinzip“ zu betreten und zu verlassen. Der Zugang/die Zugänge und der Ausgang/die Ausgänge sind beispeilsweise gegenüberliegend anzuordnen und verpflichtend zu verwenden.
8. Die Sportler:innen befinden sich außerhalb ihrer Turnierrunden in den ausgewiesenen Sportlerzonen. Das Stehen zwischen den Zuschauern Plätzen oder zwischen den Tischen ist während des Turniers untersagt.
9. Anfeuern in Form von lauten Rufen oder Schreien ist zu unterlassen.
10. Die Siegerehrung wird direkt nach dem Finale durchgeführt. Es wird kein Podium verwendet, es sei denn, das Podium ist mindestens 3 Meter breit auf jeder Plattform bzw. kann mit entsprechendem Abstand gestellt werden.
11. Küssen, Händeschütteln und Umarmungen sind während der Siegerehrung zu unterlassen.
12. Die Medaillen werden in die Hand gegeben und die Sportler legen diese selbst um ihren Hals. Die Trophäen/Pokale werden in 1,5 Meter Abstand zu den Paaren auf der Fläche positioniert. Anschließend holen die Paare die Trophäen/Pokale an der positionierten Stelle selbständig ab, sobald sich die durchführenden der Siegerehrung auf den Mindestabstand von den Trophäen/Pokale entfernt haben.
13. Während des Ehrentanzes halten die zuschauenden Paare einen angemessenen Abstand ein.

# Vorgaben für die gastronomische Ausgestaltung der Veranstaltung

1. Die Zulässigkeit und Ausgestaltung
2. des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr;
3. des Betriebs von angegliederten Einrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere Kosmetik, Massagen und Saunabereiche;
4. des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere Einzelhandel und Souvenirgeschäfte

richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

# Änderungsvorbehalt

Der Veranstalter behält sich das Recht vor Änderungen am Schutz- und Hygienekonzept aufgrund aktueller Ereignisse vorzunehmen.

Ort, den 00.00.0000

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vereinsverantwortliche Person

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Sportwart:in